Tauschvertrag Automobile

I. VERTRAGSPARTEIEN

Partei 1:Herr Wilfried Diggelmann, Höhenweg 15, Meilen

Partei 2:Herr Konrad Gnepf, Grundstrasse 27, Mettmenstetten

II. PRÄAMBEL

Partei 1 ist Eigentümer eines Maserati Biturbo, Partei 2 hat im Jahre xxxx einen Range-Rover gekauft. Aufgrund von Veränderungen in der persönlichen Situation wollen die Parteien ihre Fahrzeuge gegenseitig austauschen.

III. VERTRAGSGEGENSTAND

I. Partei 1 tauscht ihren Personenwagen, Marke Maserati Biturbo, Jahrgang xxxx, silbergrau métallisé, mit 15 000 gefahrenen Kilometern gegen den Personenwagen der Partei 2, Marke Range-Rover; Jahrgang xxxx, anthrazit, 4-türig, mit 10 000 gefahrenen Kilometern.

II. Mit dem Maserati werden übergeben: 4 Winterpneus Michelin RX, ein Radio-Tonbandgerät Pioneer, 4 x 25 Watt mit 4 Lautsprechern (alles eingebaut) sowie das Serviceheft und die Bedienungsanleitung.

Zum Range-Rover werden mitgeliefert: Radio-CD-Player Sony, mit 2 Lautsprechern (ebenfalls alles eingebaut), ein Ersatztank 20 I, ein Abschleppseil, ein Überbrückungskabel sowie Serviceheft und Bedienungsanleitung.

IV. TAUSCHWERT

I. Der Tauschwert des Maserati Biturbo einschliesslich Zubehör beträgt CHF 38 000.–, derjenige des Range Rover, ebenfalls mit Zubehör, CHF 35 000.–.

II. Für die Wertdifferenz bezahlt Partei 2 ein Aufgeld von CHF 3000.– in bar bei Übergabe des Fahrzeugs.

III. Der Tauschwert reduziert sich bis zum Datum der Eigentumsübertragung pro gefahrene 1000 km gegenüber dem Stand bei Vertragsunterzeichnung um je CHF 100.– pro Fahrzeug. Bruchteile werden pro rata veranschlagt.

Das vereinbarte Aufgeld verändert sich entsprechend.

IV. Entstehen bis zur Eigentumsübertragung durch eigenes Verschulden oder Drittein­wirkung Schäden an den Fahrzeugen, so sind sie durch die betroffene Partei vor dem Übergabetermin reparieren zu lassen. Die andere Partei ist berechtigt, in einem solchen Fall die Überprüfung des vereinbarten Tauschwerts durch einen anerkannten Experten des ACS oder TCS zu verlangen, deren Ergebnis die Parteien im vornherein als verbindlich anerkennen. Die Kosten der Expertise gehen zulasten derjenigen Partei, deren Fahrzeug den Schaden erlitten hat.

Das Aufgeld wird entsprechend angepasst.

V. EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

I. Die Eigentumsübertragung erfolgt Zug um Zug am 25. Juni xxxx\_\_ am Wohnsitz von Partei 1.

II. Mit der Eigentumsübertragung gehen Nutzen und Gefahr je auf die übernehmende Partei über.

III. Die Formalitäten für die Übertragung der Fahrzeuge auf den neuen Halter bei der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle nach Eigentumsübertragung sind Sache des jeweiligen Übernehmers. Dasselbe gilt für die Anpassung der Motorfahrzeughaftpflicht- sowie allfälliger Insassen-, Diebstahl- und anderer Versicherungen.

IV. Vor der Übergabe wird Partei 1 ihren Maserati Biturbo der Motorfahrzeugkontrolle   
auf eigene Kosten ordnungsgemäss vorführen und am Übergabedatum die Abnahmebestätigung der Partei 2 übergeben.

VI. GEWÄHRLEISTUNGEN

I. Die Parteien garantieren sich gegenseitig, dass ihnen das freie und unbeschwerte Eigentum an den Austauschfahrzeugen zusteht.

II. Die Parteien sichern sich ferner zu, dass die Fahrzeuge nicht an Mängeln leiden, die ihren Wert und/oder ihre Fahrtüchtigkeit und -sicherheit erheblich herabsetzen, und dass sie insbesondere keine sogenannten Unfallautos darstellen.

Sie garantieren sich sodann gegenseitig den aktuellen Kilometerstand von 14 000 km (Range-Rover) bzw. 15 000 km (Maserati).

III. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche werden gegenseitig ausdrücklich wegbedungen. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Garantieansprüche, welche sich direkt gegen die Servicegarage oder den Hersteller richten.

VII. MANGELHAFTE VERTRAGSERFÜLLUNG

I. Wird die Übergabe der Fahrzeuge auf den 25. Juni xxxx durch das Verschulden einer Partei, durch den Verlust oder Untergang des Tauschobjektes unmöglich, so kann die andere Partei innert 3 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Tritt sie nicht zurück und ist das Tauschobjekt nicht verloren oder untergegangen, so findet die Übergabe innert einer Frist von 30 Tagen, spätestens also am 25. Juli xxxx statt, andernfalls der Vertrag ohne weiteres dahinfällt.

Auf weitere Verzugsrechte wird gegenseitig ausdrücklich verzichtet.

II. Leidet ein Fahrzeug an einem Rechts- oder Sachmangel im Sinne von Ziffer VI, für welche keine Garantie von Seiten Dritter geleistet wird, so hat jede Partei das Recht, entweder den Tauschvertrag rückgängig zu machen oder Ersatz des Minderwertes zu fordern.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

II. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Meilen.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |